

**MARKTORDNUNG**  
**Haus- und Betriebsordnung für den Großmarkt Mannheim**

**1.**  
**Geltungsbereich**

1. Diese Marktordnung gilt für die Marktanlage der GrossMarkt Mannheim GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 14 in 68165 Mannheim.
2. Zwischen der GrossMarkt Mannheim GmbH, im folgenden auch „Marktverwaltung“ genannt, und allen Personen, die sich vorübergehend oder länger dauernd im Bereich des Großmarktes aufhalten, im folgenden „Benutzer“ genannt, gilt diese Marktordnung. Benutzer in diesem Sinne sind auch Besucher und Personen, die sich unberechtigt im Großmarktbereich aufhalten.
3. Zum Großmarktbereich, im folgenden auch kurz „Großmarkt“ genannt, gehört das Gelände, das im wesentlichen von der Gottlieb-Daimler-Straße, der Fahrlachstraße und der Schlachthofstraße begrenzt wird.

**2.**  
**Marktzweck**

1. Der Großmarkt dient dem Kauf und Verkauf von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen sowie artverwandten Artikeln (insbesondere Obst, Gemüse, Südfrüchte, Pilze, Kartoffel, Eier, Wild, Fleisch, Geflügel, Fisch, Blumen, Zierpflanzen, Schmuckreisig, Blumenbinderei- und Gärtnereibedarfsartikel) zwischen Erzeugern, Groß- und Kleinhändlern sowie Großabnehmern.
2. Die angebotenen Waren müssen sich in einwandfreiem und gesundheitlich unbedenklichem Zustand befinden. Verdorbene Ware ist vom Markt zu entfernen.
3. Alle angebotenen Waren sind gemäß den EU-Normen, soweit es solche nicht gibt, nach deutschem Handelsklassenrecht, zu kennzeichnen.

**3.**  
**Betriebs- und Marktzeiten, Käuferausweis**

1. Markttag, Betriebszeiten und Marktzeiten werden von der Marktverwaltung festgesetzt und bekannt gegeben.
2. Der Verkauf ist nur an Wiederverkäufer und gewerbliche Verarbeiter (z. B. Kantinen u.ä.) gestattet. Der Verkauf an Letztverbraucher ist nicht erlaubt.

**4.**  
**Benutzer**

1. Der Aufenthalt im Großmarktbereich und die Benutzung der Einrichtungen des Großmarktes sind nur jenen Personen gestattet, die einen von der Marktverwaltung ausgegebenen gültigen Ausweis besitzen. Die Marktverwaltung kann nach ihrem Ermessen Ausnahmen zulassen.

Die von der Blumengroßmarkt-Genossenschaft Mannheim und dem Großhandelsmarkt FEGRO für ihren Käuferkreis ausgegebenen Ausweise berechtigen ausschließlich zum Aufsuchen dieser Verkaufsstätten auf dem kürzesten Weg. Das Betreten und Befahren anderer Marktbereiche, insbesondere der Einkauf im Marktbereich Fruchthandel, ist diesen Personen nur gestattet, wenn sie zusätzlich den von der Marktverwaltung dafür entgeltlich ausgegebenen Ausweis besitzen und vorzeigen können.

Wer den Großmarktbereich, in welcher Eigenschaft auch immer, betritt oder befährt, ist dieser Marktordnung und allen anderen Ordnungsvorschriften der Marktverwaltung unterworfen.

2. Der Ausweis ist bei der Einfahrt in den Markt und auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Hausierern, Bettlern und Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet sind, ist das Betreten und Befahren des Großmarktes verboten.

Kinder unter 14 Jahren dürfen den Großmarkt nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Der Zutritt zum gesamten Großmarktbereich kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn es im Interesse eines ungestörten Marktablaufs und zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Großmarkt geboten ist.

4. Den Beauftragten der Marktverwaltung ist jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

5. Die für das Betreten und Befahren des Großmarktes und für die Benutzung seiner Einrichtungen zu zahlenden Entgelte werden von der Marktverwaltung festgesetzt und bekannt gegeben. Die Benutzung der gemieteten Räume und Flächen regelt sich daneben nach den darüber abgeschlossenen Mietverträgen.
6. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes (in jeder Form) besteht nicht. Die Marktverwaltung kann im Interesse des Großmarktes, insbesondere seiner Zielsetzung und des Marktverkehrs, einen Tausch von Verkaufsplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
7. Außenreklame jeder Art darf nur mit Genehmigung der Marktverwaltung angebracht werden.

## **5.**

### **Verkehrsregelung**

1. Den Verkehr auf dem Großmarkt regelt die Marktverwaltung nach ihrem Ermessen. Den Verkehrsanordnungen der Aufsichtspersonen, insbesondere über die Anfahrt, das Aufstellen und das Abstellen von Fahrzeugen, ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Auf die Verkehrswege und Flächen des Großmarktgeländes finden grundsätzlich die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
3. Während der Verkaufszeiten dürfen Waren grundsätzlich nur an der Rückseite der Boxen (Anliefererseite) angeliefert werden. Käufer- und Anliefererfahrzeuge dürfen nur so lange halten, wie es zum Be- oder Entladen erforderlich ist. Anliefererfahrzeuge haben die Marktanlage unmittelbar nach dem Entladen zu verlassen.
4. Außerhalb der besonders gekennzeichneten Parkflächen und der den Boxenmietern zur individuellen Nutzung (im Rahmen der Mietverträge sowie dieser oder anderer Ordnungen) überlassenen Vorflächen dürfen Fahrzeuge nur vorübergehend halten, wenn der Fahrer sich in unmittelbarer Nähe aufhält und jederzeit abgerufen werden kann.
5. Außer Dienst gestellte Fahrzeuge aller Art dürfen im Großmarktgebiet nicht abgestellt werden.
6. Die auf dem Marktgelände benutzten Fahrzeuge müssen vollgummi- oder luftbereift sein.

## **6.**

### **Allgemeine Hygiene- und Reinigungsvorschriften**

1. Alle Benutzer haben auf die größtmögliche Sauberkeit, die für einen Lebensmittelmarkt gefordert werden, zu achten. Unnötige Verschmutzungen des Marktes sind zu vermeiden.
2. Das Einbringen von Müll, Abfällen jeder Art und verdorbenen Waren in den Großmarktgebiet ist verboten. Das Verbot bezieht sich nicht nur auf das Abwerfen von Müll, Abfällen und verdorbenen Waren im Großmarktgebiet.

Schon das Mitführen von Müll, Abfällen und verdorbenen Waren beim Einfahren in den Großmarktgebiet oder beim Betreten des Großmarktgebietes ist untersagt. Dies gilt auch für Verpackungsmaterial.

Es ist grundsätzlich verboten, Verpackung, die beim Kauf von Waren auf dem Großmarkt erworben wurde, auf dem Großmarktgelände zurückzulassen oder in den Großmarktgebiet wieder einzubringen, zu welchem Zweck auch immer. Dies gilt nicht, soweit Endverbraucher betroffen sind und die Verpackungsverordnung seitens der Hersteller oder Vertreiber eine Rücknahmepflicht für Verpackungsmaterial vorsieht. Die marktansässigen Anbieter sowie die den Markt als Kunden aufsuchenden Händler haben für die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung von Verpackungsmaterial über die am Markt befindliche Recyclingstation zu sorgen. Schon das Mitführen von verlorener Verpackung beim Einfahren in den Großmarktgebiet oder beim Betreten des Großmarktgebietes ist grundsätzlich untersagt.

3. Jeder Mieter ist für die Sauberkeit seiner Mietfläche verantwortlich und zur ordnungsgemäßen Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht erstreckt sich bei den Boxenmietern der Fruchthallen I – V auch auf die Vorfläche an der Abholer- und an der Anliefererstraße.

Bei den Mietern von Leergutboxen bzw. Kühlboxen umfasst diese Reinigungspflicht die Boxe und die Vorfläche vor der Boxe bis zur Straße.

4. Die Marktverwaltung lässt die Verkehrsflächen des Großmarktes täglich nach Schluss der Verkaufszeit reinigen. Jeder Teilnehmer am Marktgeschehen ist verpflichtet, Verkehrsflächen, die danach von ihm oder von seinen Mitarbeitern verschmutzt worden sind, zu reinigen.
5. Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse und sonstige Schädlinge) haben die Marktteilnehmer, insbesondere alle Mieter von Räumen oder Flächen, der Marktverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

6. Die Mieter haben Schnee und Eis auf den Vorflächen zu beseitigen und diese Flächen bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen und die Abflussrinnen freizuhalten.

Gleiches gilt für die Mieter anderer, dem allgemeinen Verkehr zugänglicher Flächen.

7. Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Großmarktgelände nicht gewaschen oder gereinigt werden.

## **7.**

### **Feuer- und Unfallgefahrenverhütung**

1. Leergut und Packmaterial dürfen außerhalb der vermieteten Lager- und Verkaufsräume nur bis zu einer Höhe von 3 m und nur kurzfristig gestapelt werden.
2. Das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer ist im ganzen Großmarktbereich verboten.

## **8.**

### **Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

1. Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung auf dem Großmarkt ist verboten.
2. Jedes unnötige Lärmen ist untersagt. Bei der Benutzung und beim Betrieb von Kraftfahrzeugen hat jedes vermeidbare Geräusch zu unterbleiben.
3. Es ist verboten, die Grünanlagen im Großmarktbereich unbefugt zu betreten oder zu benutzen sowie Blumen, Pflanzen, Sträucher und Bäume ganz oder teilweise zu entfernen oder zu beschädigen.
4. Gebäude, Mauern, Einfriedigungen, Tore, Bänke, Fahrbahnen, Gehwege und dergleichen, Lichtmaste sowie sonstige Einrichtungen auf dem Großmarkt dürfen nicht beschrieben, beklebt, bemalt oder auf andere Art verunreinigt oder verunstaltet werden.
5. Es ist nicht gestattet, Geschäftsempfehlungen oder andere Ankündigungsmittel, Bücher, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen auf dem Großmarkt zu verteilen, umherzutragen oder umherzufahren.
6. Feuergefährliche oder leicht entzündliche Gegenstände dürfen nicht auf den Großmarkt gebracht werden.
7. Es ist verboten, Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mit auf den Großmarkt zu nehmen.
8. Im Großmarktbereich gefundene Gegenstände sind der Marktverwaltung abzuliefern. Nicht abgeholte Fundsachen werden dem städtischen Fundbüro übergeben.

## **9.**

### **Schadenshaftung**

1. Das Betreten und Befahren des Großmarktbereichs und die Benutzung der Einrichtungen des Großmarktes geschieht jederzeit auf eigene Gefahr. Das gilt insbesondere auch bei Schnee und Glätte.

Die GrossMarkt Mannheim GmbH haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Jede weitergehende Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

2. Die GrossMarkt Mannheim GmbH übernimmt keine Gewähr für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Waren, Geräten usw.
3. Die Benutzer haften für alle Schäden, welche durch sie oder ihr Personal verursacht werden. Sie haften ebenso für das ordnungsgemäße Verhalten der von ihnen beschäftigten Personen auf dem Großmarkt.

## **10.**

### **Marktaufsicht, Zutrittsrecht**

1. Der Marktverkehr auf dem Großmarkt wird durch Beauftragte der Marktverwaltung beaufsichtigt. Den Anordnungen dieser Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Alle Benutzer haben sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen zu ihrer Person (mit Personalausweis) und mit den von der Marktverwaltung ausgegebenen Ausweisen zu legitimieren. Sie sind verpflichtet, bei Verstößen gegen die Ordnungsbestimmungen oder gegen vertragliche Bindungen ihre Anschrift oder die ihres Arbeitgebers der Marktaufsicht bekannt zu geben.

3. Die Inhaber von Verkaufsplätzen jeder Art haben den Beauftragten der Marktverwaltung, den Kontrollbeamten der Ordnungsbehörde (insbesondere der Lebensmittelüberwachung) und von diesen hinzugezogenen Dritten jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren, die Besichtigung und Untersuchung der vorhandenen Waren und die Entnahme von Proben zu dulden und auf Befragen die erforderlichen Auskünfte zu geben.
4. Soweit es zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen notwendig ist, sind die Aufsichtspersonen berechtigt, über die Vorschriften dieser Marktordnung hinausgehende Anordnungen zu treffen.

## **11.**

### **Vertragsstrafen und Marktverbot**

1. Bei Verstößen gegen die Marktordnung oder andere Regelungen des Vertragsverhältnisses hat der Großmarktbenutzer die folgenden Vertragsstrafen an die GrossMarkt Mannheim GmbH zu zahlen:
  - a. Betreten des Marktgeländes ohne gültigen Ausweis  
Vertragsstrafe 50,00 €
  - b. Betreten des Marktgeländes außerhalb der für den betreffenden Großmarktbenutzer gültigen Marktzeit  
Vertragsstrafe 50,00 €
  - c. Einbringen bzw. Mitführen von Müll, Abfällen jeder Art und verdorbenen Waren  
Vertragsstrafe 150,00 €
  - d. Bei einem Verstoß gegen die auch für das Großmarktgelände als gültig vereinbarte Straßenverkehrsordnung gilt als Vertragsstrafe ein dem allgemein gültigen Bußgeldkatalog entsprechender Geldbetrag.
  - e. Kommt ein Benutzer in anderen als in den unter a. bis d. aufgeführten Fällen den in der Marktordnung ausgesprochenen Verpflichtungen nicht nach oder verstößt gegen ein in dieser Marktordnung oder in einer von der Marktverwaltung aufgestellten Betriebsordnung enthaltenes Verbot, so ist die Marktverwaltung berechtigt, für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe bis zu 500,00 € festzusetzen.
2. Wiederholt sich der Verstoß im Zeitraum von 12 Monaten, so erhöht sich die Vertragsstrafe auf den doppelten Betrag.
3. Unabhängig von der vereinbarten Vertragsstrafe kann die Marktverwaltung für den Fall, dass ein Benutzer wegen eines Verstoßes gegen die Marktordnung bereits abgemahnt oder verwarnet worden ist, bei einem wiederholten Verstoß ein Marktverbot auf Zeit aussprechen oder bei besonders schwerwiegenden oder mehrfach wiederholten Verstößen ein Marktverbot auf Dauer aussprechen.